

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren mit Gestaltungsrichtlinie

(in der Fassung vom 19.03.1999, geändert durch Artikel 10 der Satzung der Stadt Trier über die Anpassung von DM-Beträgen an den Euro und die Glättung von EURO-Beträgen in den Satzungen des Dezernates V vom 02.11.2001 und den Änderungssatzungen vom 19.12.2001, 27.02.2004, 17.12.2008, 17.11.2010, 12.11.2020 und 18.01.2022)

ENTWURF



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 18.03.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich / Gestaltungsrichtlinie

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Trier stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-/Landesstraßen oder Teilen davon, soweit die Stadt Trier Träger der Baulast ist.
Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen die nach dem Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) in der jeweilig gültigen Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die in den nachfolgend enthaltenen Bestimmungen über Form und Inhalt von Sondernutzungen, zulässige Sondernutzungen, Sondernutzungsausschlüsse, individuelle Festlegungen zur Nutzung der städtischen Plätze sowie konkretisierte Ausnahmen sind Regelungen zur Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie der Innenstadt im Geltungsbereich dieser Satzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Trier, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen.

- b) an der Stätte der Leistung befindliche Warenautomaten die nicht mehr als 0,3 Meter in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen (mindestens 1,50 m verbleibende Gehwegbreite). Die Anzahl ist hierbei auf einen Warenautomaten pro Geschäft beschränkt.
 - c) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder wurde diese bereits erteilt, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

§ 4

Erlaubnis/ Verpflichtung des Verantwortlichen

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens drei Wochen, aber nicht früher als fünf Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Trier - Ordnungsamt - einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Diese Form- und Fristenfordernisse gelten nicht für Straßenkunst und -musik.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für die Gestattung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war.

§ 5

Einschränkung, Versagung und Widerruf

- (1) Im Geltungsbereich der Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen (Gestaltungsrichtlinie) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Sondernutzungsrichtlinien entspricht.
- (2) Die Verteilung und Verwendung von Aufklebern in Verbindung mit der Sondernutzung ist unzulässig.
- (3) Das Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
 - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
 - d) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
 - e) städtebauliche, verkehrsplanerisch oder denkmalpflegerische Gründe im besonderen Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.
- (5) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz (5) bekannt werden,
 - b) der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
 - d) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer während des erlaubten Zeitraums durchgängig drei Monate von der Sondernutzung keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn stattfindende Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichen Interesse und Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (8) Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt für
- a) einen zweiten und weitere Werbeständer sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen,
 - b) Kundenstopper/ Werbeschilder in den Zonen 1 und 2
 - c) Bauchläden,
 - d) Verkaufsstände für Propagandisten,
 - e) das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Einzelhandelsgeschäften und Betrieben des Ladenhandwerks bzw. des dienstleistenden Gewerbes, soweit diese nicht ausschließlich zu Dekorationszwecken bestimmt sind,
 - f) Verkauf von zubereiteten Speisen und offenen Getränken für Nicht-Gastronomiebetriebe
 - g) Bar- und Sitzhocker,
 - h) Stehtische innerhalb des Alleenrings,
 - i) Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden,
 - j) Getränkeautomaten,
 - k) Vordächer und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung über eine Tiefe von 0,75 m hinaus,
 - l) Einfriedungen sowie die Aufstellung von Speisekarten oder sonstigen Werbeträgern außerhalb der Sondernutzungsfläche,
 - m) Warenautomaten, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) fallen,
 - n) das Aufbringen von Farbe und Aufklebern auf der Straße

Im Übrigen wird auf die Tatbestände der Gestaltungsrichtlinie verwiesen.

§ 5 Abs. 2 und 3 und Abs. 8 e) und g) gelten nicht für eintägige Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Firmeneröffnungen oder -jubiläen.

- (9) Sondernutzungen werden nicht erlaubt, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.
- (10) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 4 Absatz (6) entsprechend.

§ 6

Fußgängerzone

(ist gem. Fortschritt des Teileinziehungsverfahrens anzupassen)

- (1) In der Innenstadt wurde eine Fußgängerzone geschaffen; diese besteht aus
- Simeonstraße,
 - Margaretengäßchen, von der südlichen Ecke des Simeonstiftplatzes bis zur Einmündung in die Simeonstraße,
 - Hauptmarkt,
 - Domfreihof,
 - „Sieh um Dich“ bis zum Beginn des Rindertanzplatzes,
 - Windstraße,
 - Platz der Menschenwürde,
 - Straße „Hinter dem Dom“,
 - Liebfrauenstraße,
 - Straße „An der Meerkatz“,
 - Konstantinstraße, Teilfläche ab der Einmündung Hosenstraße in Richtung Kornmarkt, hinter der Einfahrt des Parkhauses,
 - Kreuzende Fahrbahnstraße der Johann-Philipp-Straße/ Konstantinstraße,
 - Johann-Philipp-Straße,
 - Kornmarkt,
 - Stockplatz,
 - Fleischstraße mit Platz am Heuschreckbrunnen,
 - Jakobspitälchen,
 - Nagelstraße,
 - Fahrstraße,
 - Jüdemerstraße, von der Einmündung Fahrstraße bis zur westlichen Ecke des Gebäudes Jüdemerstraße 28 und der östlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 20,
 - Straße „Viehmarktplatz“ von der Abzweigung der Straße Am Alten Theater, zwischen der südwestlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 1 und der südöstlichen Gebäudekante Viehmarktplatz 2 (Therme am Forum) bis zur Einmündung in die Fahrstraße/ Jüdemerstraße,
 - Neustraße,
 - Kapuzinergasse,
 - Brotstraße,
 - Grabenstraße, Glockenstraße, Sternstraße,
 - Jakobstraße/ Judengasse / Stockstraße, Palaststraße,
 - Straße „Am Breitenstein“,
 - Dietrichstraße, von der Einmündung Wilhelm-Rautenstrauch-Straße bis zur Einmündung in den Hauptmarkt,
 - Teilstück der Hosenstraße, beginnend an der Einmündung der Hosenstraße in die Brotstraße bis zur südöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 3 und der nordöstlichen Ecke des Hauses Hosenstraße 22,

- Teilstück der Jesuitenstraße, beginnend an der Einmündung der Jesuitenstraße in die Brotstraße, in östlicher Richtung verlaufend bis zum östlichen Anschluss der Begrenzungsmauer der Tiefgaragenausfahrt des Hauses Brotstraße 24 und dem südlich gelegenen Kirchengebäude,
- Teilstück neue Jakobstraße (Bereich Trevisir-Passage), von der Einmündung in die Moselstraße bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Jakobstraße 30,
- Freifläche des Simeonstiftplatzes östlich der Fahrbahn zwischen Nordallee und Kutzbachstraße
- Obere Kutzbachstraße zwischen der Fahrbahn Simeonstiftplatz und Porta-Nigra-Vorplatz einschließlich der südlichen Freifläche zwischen Fahrbahn Simeonstiftplatz, Kutzbachstraße und Margaretengäßchen.

In den genannten Straßen ist der Gemeingebrauch durch Teileinziehungsverfügung auf Fußgänger-, Rad- und Lieferverkehr beschränkt worden. Für den Lieferverkehr gilt dies jedoch nur an Werktagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Die zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit des Radverkehrs erfolgt im Rahmen der Festlegungen in den Teileinziehungsverfügungen durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen.

§ 7

Anliegerschutz

- (1) Innerhalb des Berings zwischen der Lorenz-Kellner-Straße, Feldstraße, Windmühlenstraße, Hieronymus-Jaegen-Straße und Langstraße im Westen, der Friedrich-Ebert-Allee, Nordallee und Theodor-Heuss-Allee im Norden, der Ostallee im Osten sowie der Kaiserstraße bis zur Einmündung der Lorenz-Kellner-Straße im Süden werden Sondernutzungserlaubnisse zu gewerblichen Zwecken lediglich an die Anlieger erteilt, und zwar zur Ausübung vor ihren Geschäftslokalen. Die Ausübung der auf Dauer ausgerichteten gewerblichen Sondernutzung muss mit dem Geschäftszweig des Anliegers in unmittelbarer Verbindung stehen. Dies gilt nicht für kurzzeitige Sondernutzungen zu besonderen Anlässen, z.B. Werbeaktionen, Firmeneröffnungen oder – jubiläen. Sondernutzungen für Terrassengastronomie können auch in direkter Nachbarschaft zum Gastronomiebetrieb erlaubt werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Telekommunikationseinrichtungen, für Einrichtungen zur Postbeförderung und für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

II. EINZELNE SONDERNUTZUNGEN

§ 8

Sondernutzung für Veranstaltungen auf Märkten/ Plätzen

- (1) Auf dem Platz vor der Porta Nigra (von der Simeonstraße her gesehen - gerechnet sechs Meter von der westlichen Bebauung) sind nur Sondernutzungen zulässig für
 - a) religiöse Feiern,

- b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
 - d) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - e) jährlich wiederkehrende Veranstaltungen mit regionalen und überregionalem Interesse
 - f) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (2) Auf dem Hauptmarkt (gerechnet sechs Meter von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) Sondernutzungen nur zulässig für
- a) religiöse Feiern,
 - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - d) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Sozialeinrichtungen, Kindergärten und Schulen sind nur zulässig im südlichen Teil der vorbeschriebenen Platzfläche (Bereich Petrusbrunnen) zu Zwecken gem. § 9 dieser Satzung
 - e) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (3) Auf dem Domfreihof (gerechnet sechs Meter von den umgebenden Häuserzeilen unter Außerachtlassung vorgebauter Arkaden) nur religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen zugelassen.
- (4) Auf dem Kornmarkt und auf der Freifläche Fleischstraße Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 werden Sondernutzungen nur für Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau, Kulturveranstaltungen, touristische Werbeaktionen und sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung zugelassen. Auf der sandgeschlammten Schotterdecke der Baumpflanzfläche werden Sondernutzungen nur zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Verweilen von Veranstaltungsbesuchern und die Aufstellung einer Bühne zwischen Georgsbrunnen und Wasserrelief zugelassen.
- (5) Auf dem Viehmarkt sind Sondernutzungen nur zulässig für:
- a) religiöse Feiern,
 - b) kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Heimatpflege und dem Brauchtum dienen,
 - c) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,

- d) Veranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
 - e) sportliche Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
 - f) Veranstaltungen zur Präsentation regionaler Produkte aus Landwirtschaft und Weinbau sowie touristische Werbeaktionen.
- (6) Die Veranstaltungen müssen sich in der Art und Weise ihrer Durchführung der städtebaulichen und historischen Bedeutung sowie dem äußeren Erscheinungsbild dieser Plätze anpassen. Die Erlaubniserteilung zur Durchführung von Veranstaltungen über drei Veranstaltungstage hinaus sowie kommerzielle Veranstaltungen, deren Durchführungszeitraum parallel zum Zeitpunkt anderer traditioneller Märkte, Messen oder sonstiger traditioneller Veranstaltungen gewünscht wird, bleibt der Einzelentscheidung des Stadtvorstandes vorbehalten.
- (7) Der § 7 Absatz (1) und § 8 Absätze (1) bis (5) gelten nicht
- a) beim Altstadtfest
 - b) bei Errichtung von Verkaufsständen von Kindergärten, Schulen, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen, von Wählergruppen, Bürgerinitiativen und von gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Institutionen, wenn mit dem Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder soziale Ziele gefördert werden,
 - c) bei Darbietung bzw. Ausübung von Straßenkunst und Straßenmusik,
 - d) bei Verkauf von Speiseeis, Maronen, Weihnachtsbäumen, Zeitungen und Zeitschriften

Der § 7 Absatz (1) und der § 8 Absätze (1), (2), (4) und (5) gelten nicht

- e) bei Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche.
- (8) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben die Vorschriften der Satzung über Märkte und Messen in der Stadt Trier. Märkte auf öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich dieser Satzung sind sondernutzungsgebührenpflichtig, soweit die Marktsatzung oder ein Vertrag zur Durchführung eines Marktes keine gesonderte Entgeltregelung enthält.

§ 9

Informations- und Verkaufsstände

- (1) Nichtgewerbliche Informations- und Verkaufsstände nach § 8 Absatz (7) Buchstabe b) werden zugelassen an den Standorten
- Simeonstraße, vor dem Gebäude Simeonstraße 13,
 - Hauptmarkt, auf der in § 8 Abs. (2) Buchstabe d) näher beschriebenen Teilfläche des Hauptmarktes,

- Grabenstraße, am Pranger,
 - Brotstraße, Freifläche vor dem Gebäude Brotstraße 24,
 - Fahrstraße, auf der dem Viehmarktplatz zugewandten Seite des Handwerkerbrunnens,
 - Fleischstraße, Freifläche am Heuschreckbrunnen,
 - Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und
 - Fleischstraße, Einmündungsbereich der Passage zwischen den Gebäuden Fleischstraße 68-76 und 78,
 - Viehmarktplatz
- (2) Über Absatz 1 hinaus können außerhalb der Fußgängerzone an geeigneten Standorten weitere Informations- und Verkaufsstände (auch gewerblicher Art) zugelassen werden. Innerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auf Wunsch oder mit Zustimmung gewerblicher Anlieger weitere Informations- und Verkaufsstände unmittelbar vor deren Ladenlokalen zugelassen werden.
- (3) Je Standort werden für Informations- und Verkaufsstände nach den Absätzen (1) und (2) bis zu 10 m² öffentliche Straßenfläche zur Verfügung gestellt. Die Stände sind entsprechend der Vorschrift § 8 Absatz (6) zu gestalten. Getränkepavillons, Ausschank- und Imbisswagen sind nicht zugelassen. Die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten auf einer Fläche über die 10 m² Standfläche hinausgehend wird nicht erlaubt.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes (3) gelten nicht für den Standort Fleischstraße, Höhe Kornmarkt, gegenüber dem Gebäude Fleischstraße 56 und den Viehmarktplatz.

§ 10

Straßenmusik/ -kunst

- (1) Straßenmusik ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach erfolgter Anmeldung zulässig:
- in der Simeonstraße, im Bereich zwischen Blumenbeet und Moselstraße,
 - auf dem Hauptmarkt, im Bereich Dietrichstraße/ Fleischstraße,
 - in der Fleischstraße, im Bereich zwischen Kornmarkt und Durchgang zur Metzgerstraße,
 - in der Fleischstraße, im Bereich des Heuschreckbrunnens
 - in der Fahrstraße, im Bereich des Handwerkerbrunnens,
 - in der Brotstraße, Kreuzung Konstantinstraße/ Johann-Philipp-Straße,
 - in der Grabenstraße, am Pranger,

außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt

Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.

Straßenmusik darf längstens 45 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.

Verstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Verwendung von Blechblasinstrumenten, Schlagzeugen und Trommeln ist unzulässig.

Bei musikalischen Vorstellungen, die von einem Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).

- (2) Darbietende Straßenkunst ist im Rahmen der nachfolgenden Regelungen nach Anmeldung zulässig
- im Bereich der festgesetzten Fußgängerzone (vgl. § 6),
 - außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr,

Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.

- (3) Gewerbliche Straßenkunst ist außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:45 Uhr bis 19:00 Uhr nur zulässig außerhalb der Simeonstraße zwischen Hauptmarkt und den südlichen Grenzen der gegenüberliegenden Hausgrundstücke Simeonstraße 26 und 47

Die in Anspruch genommene Fläche darf eine Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten.

- (4) Die Belange des Jugendschutzes sind zu beachten.
- (5) Die Stadt Trier behält sich vor, Straßenmusik bzw. -kunst, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung dargeboten wird, durch ihre Vollzugsdienstkräfte zu unterbinden.

§ 11

Veranstaltungswerbung

- (1) Plakat- und Transparentwerbung werden zugelassen für Kultur- und Sportveranstaltungen, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Volks-, Heimat- und Weinfeste,

Schülerfeten, Veranstaltungen in städt. Einrichtungen, sowie Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zweck der Darstellung ihrer Branche.

Eine Genehmigung ist grundsätzlich nur für Veranstaltungen möglich, die in Trier stattfinden. Im Namen und Auftrag der Stadt Trier stattfindende Veranstaltungen werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Trier stattfindende Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung erteilt werden.

- (2) Veranstaltungswerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.
- (3) Plakatständerwerbung wird auf maximal 50 Plakatständer je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt. Bei Veranstaltungen der Stadt Trier oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.
- (4) Werbung für rein gewerbliche Veranstaltungen wird nicht zugelassen.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Trier in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12

Wahlwerbung

Es findet die Wahlsichtwerbungssatzung der Stadt Trier in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

III. GEBÜHREN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.10.1996 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 17 Absatz 3 erstattet werden.

- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 4 Absatz (3) verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 v. H. der regulären Verwaltungsgebühr.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines evtl. Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Inanspruchnahme der Straße bemessen. Sie werden fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnis- bzw. des Gebührenbescheides; die Folgegebühren für voraussichtlich längerfristige Erlaubnisse (mehr als ein Jahr) sind jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres bzw. zu dem jahreszeitlich festgelegten Nutzungsbeginn zu zahlen.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Angefangene Quadratmeter werden bei der Berechnung der Gebühren auf volle Quadratmeter aufgerundet. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (5) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Die Gebühren werden entsprechend der monatlichen Inanspruchnahme erhoben, wobei jeder angefangene Monat in voller Höhe berechnet wird.
- (7) Tagesgebühren werden auch für angefangene Tage voll berechnet.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
 - c) bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 a) und c) werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis vorzeitig aufgegeben, oder wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht im Falle der Vorauszahlung ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für die nicht genutzten vollen Monate bzw. Jahre; § 14 Abs. (6) findet entsprechende Anwendung; Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 17

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
 - a) religiöse Feiern,
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung,
 - c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,
 - d) Informationsveranstaltungen von Behörden, politischen Parteien und ihrer Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
 - e) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,

- f) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Trier selbst Veranstalter ist,
 - g) die Darbietung von Straßenmusik und Ausübung darstellender und gestaltender Straßenkunst
 - h) die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Sondernutzungen
- (2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden
- a) die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührentarif zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen können vereinbart werden, wenn die Stadt Trier im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Ausübung dieser Sondernutzung hat.
- (4) Von der Befreiung der Sondernutzungsgebühr unberührt ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Landesgebührengesetz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 18

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt Trier von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Antragsteller bzw. für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 19

Anwendung anderer Gesetze, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten ferner die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz bezeichneten Vorschriften.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Landesstraßengesetzes (LStrG) und dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Sondernutzungserlaubnis oder deren Auflagen zuwiderhandelt oder Sondernutzung ohne straßenrechtliche Erlaubnis ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. a Nr. 5., 6. und 7. LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €

geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 18. März 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.01.2022, außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis
Gestaltungsrichtlinie

ANLAGE

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden in vier Zonen gegliedert.

Die **Zone 1** umfasst den Kernbereich der Fußgängerzone mit

- Simeonstraße,
- Hauptmarkt,
- Fleischstraße von der südlichen Gebäudekante Fleischstraße 56-60 bis Hauptmarkt,
- Kornmarkt und Fußgängerzone Johann-Philipp-Straße im Einmündungsbereich Kornmarkt bis in Höhe östliche Gebäudekante Kornmarkt 11,
- Brotstraße,
- Grabenstraße sowie den
- Porta-Nigra-Vorplatz zwischen Simeonstraße und Porta-Nigra (§ 8 Abs. 1)

die **Zone 2** umfasst alle anderen Bereiche der Fußgängerzone sowie die Freifläche am Porta-Nigra-Platz, zwischen Simeonstraße und Rindertanzstraße, und

- den Konstantinplatz (Basilika-Vorplatz)
- die Platzfläche zwischen Mosel- und Jakobstraße
- den Viehmarktplatz, die Viehmarktstraße und die Straße Viehmarktplatz
- Grundstück Moselstraße 8 (ehemaliger Pferdemarkt)

die **Zone 3** wird umgrenzt vom rechten Moselufer zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Peter-Lambert-Straße, der Peter-Lambert-Straße zwischen Mosel und Zurmaiener Straße, der Zeughausstraße, der Max-Brandts-Straße, der südwestlichen Grenze des Hauptfriedhofes zwischen Max-Brandts-Straße und Gärtnerstraße, des Verbindungsweges Gärtnerstraße - Herzogenbuscher Straße, des Wasserweges, der Avelsbacher Straße bis zur Bahnunterführung,

der Eisenbahnstrecke Koblenz-Trier-Perl, der Schönbornstraße zwischen Eisenbahnunterführung und Domänenstraße, der Straße Zum Schlosspark zwischen Domänenstraße und Leanderstraße, der Leanderstraße, der Maximiner Acht zwischen Leanderstraße und Kurfürstenstraße, der Kurfürstenstraße, der Bergstraße zwischen Kurfürstenstraße und Sickingenstraße, der Sickingenstraße, der Olewiger Straße zwischen Sickingenstraße und Eisenbahnstrecke Trier-Perl, der Eisenbahnstrecke Trier-Perl bis zur Aulstraße, der Aulstraße bis Auffahrt Konrad-Adenauer-Brücke,

Soweit nicht bereits umfasst, erstreckt sich die Zone 3 auch auf die Flächen, die sich in unmittelbare Nähe der Nahversorgungszentren der Nebenzentren mit stadtteilübergreifender Nahversorgungsfunktion:

- Tarforst (Kohlenstraße),
- Trier-West,
- Feyen/ Weismark,
- Ehrang

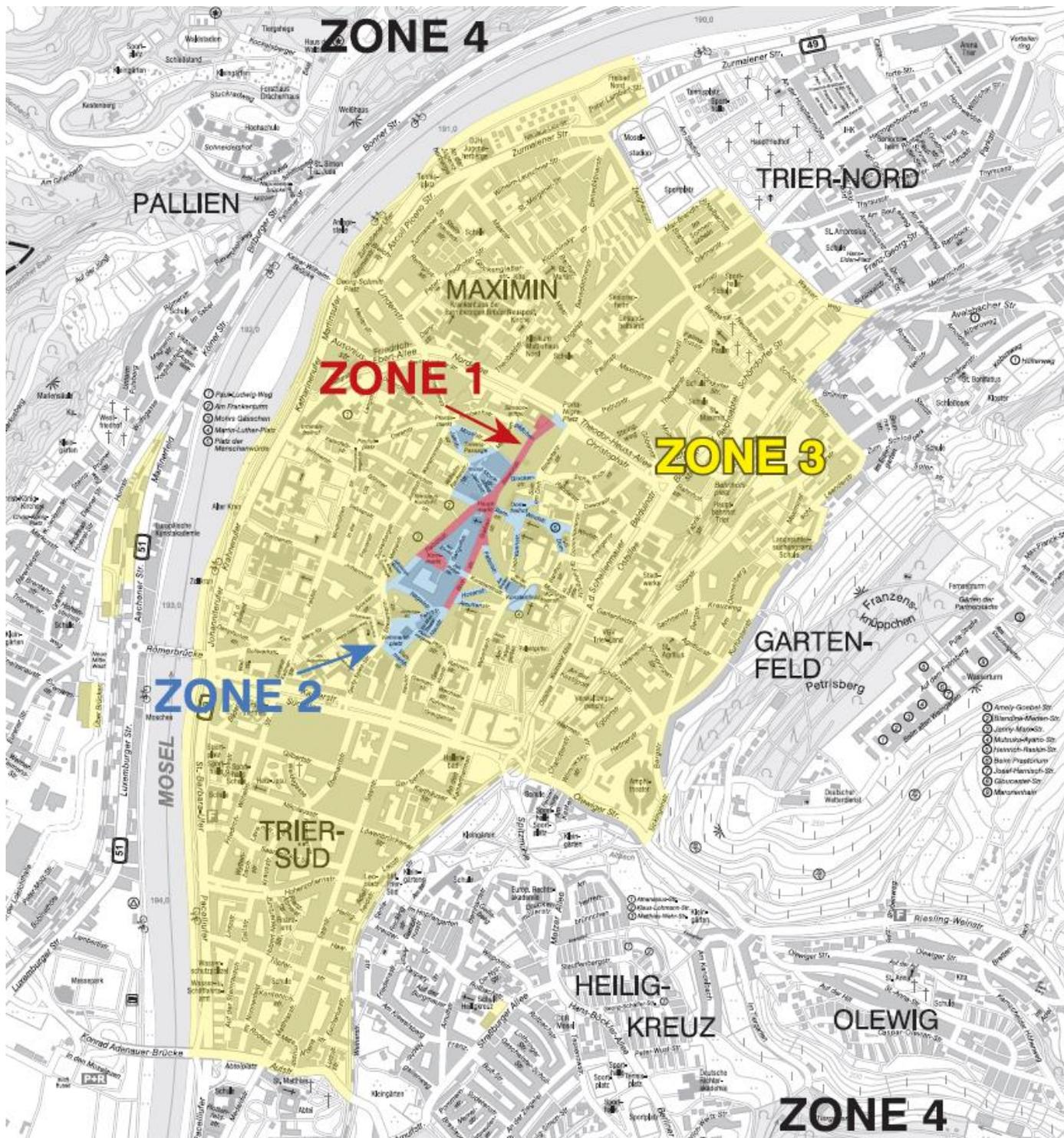
und der Nahversorgungszentren mit umfassender Stadtteilversorgung:

- Alt-Heiligkreuz,
- Euren,
- Neu-Kürenz/ Gartenfeld/ Petrisberg

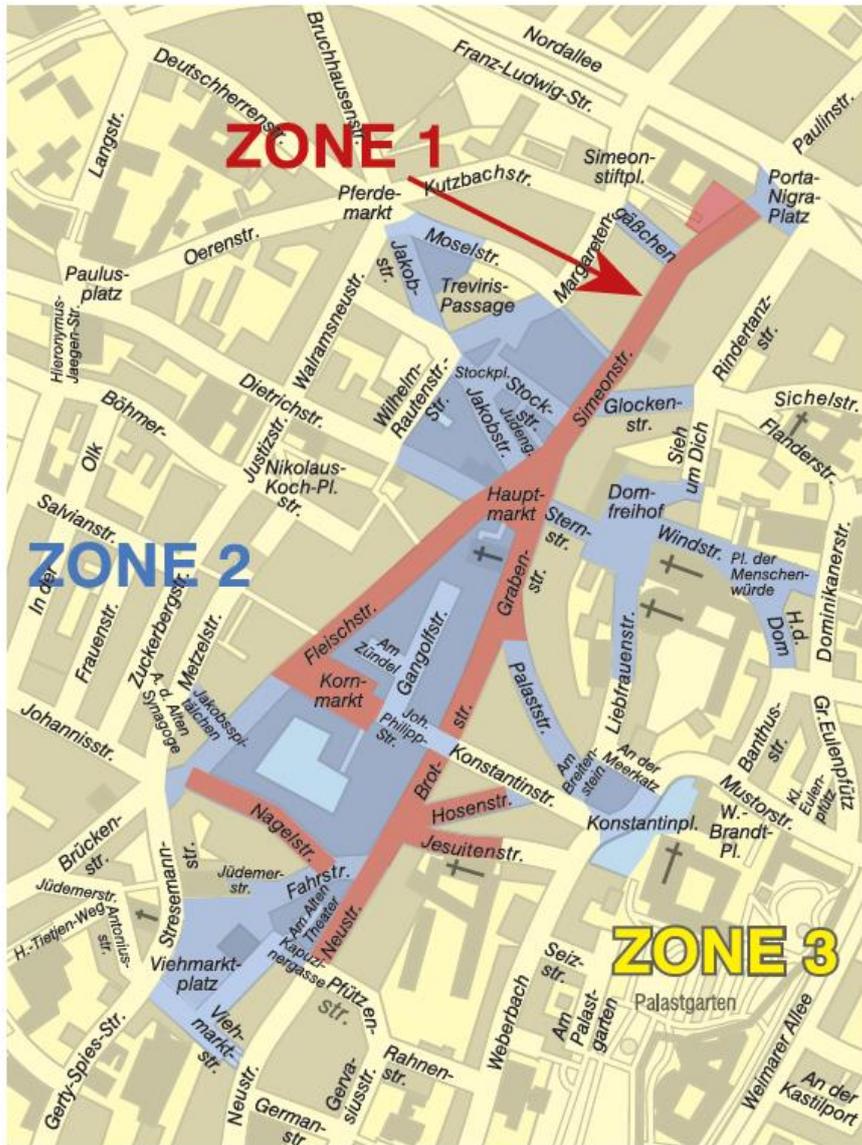
befinden.

Die Zone 4 umfasst den übrigen Stadtbereich.

Zonenaufteilung (ist anzupassen vgl. § 6)



Innenstadt



Nahversorgungszentren

Tarforst



Neu-Kürenz



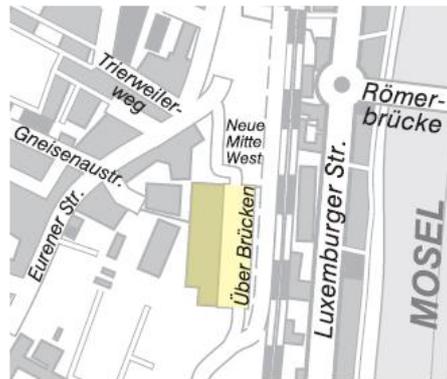
Feyen



Alt-Heiligkreuz



Trier-West



Ehrang



EM

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
1	Aufstellen von Gegenständen	in €	in €	in €	in €
1.1	Auslagen, Schaukästen, und ähnliche Einrichtungen innerhalb einer Höhe von 4,00 m für die beanspruchte Fläche monatlich	13,50	11,00	7,40	3,70
1.2	Kundenstopper, Klappständer monatlich	./.	./.	15,00	10,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Platz	./.	270,00	245,00	185,00
1.4	Automaten und sonstige Verkaufsflächen mit oder ohne Ständer oder Wagen, je m ² beanspruchte Fläche monatlich	27,00	22,10	14,70	7,40
1.5	Bauzäune, Gerüste, Baubuden, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Baustofflagerungen, für die beanspruchte Fläche je m ² monatlich	5,00	4,50	3,50	3,00

2	Bewirtung				
	Gastronomische Nutzung, je m ² beanspruchter Fläche monatlich	13,50	11,00	4,90	2,50
3	Veranstaltungen				
3.1	Platz vor der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche ca. 850 m ²)	785,00	./.	./.	./.
3.2	Nordallee im Bereich der Porta Nigra, je Veranstaltungstag (nur in Verbindung mit Gebührenziffer 2.2 - Veranstaltungsfläche ca. 700 m ²)	430,00	./.	./.	./.
3.3	Domfreihof, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche ca. 3.000 m ²)	./.	1.840,00	./.	./.
	½ der Platzfläche bis ca. 1.500 m ² Gesamtfläche	./.	920,00	./.	./.
	¼ der Platzfläche, bis ca. 750 m ²	./.	460,00	./.	./.
3.4	Kornmarkt, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche netto ca. 375 m ²)	350,00	./.	./.	./.
3.5	Kornmarkt, Höhe Fleischstraße, je Veranstaltungstag (Veranstaltungsfläche ca. 120 m ²)	110,00	./.	./.	./.

3.6	Viehmarkt, je angefangene 100 m ² Veranstaltungsfläche, je Veranstaltungstag	./.	60,00	./.	./.
4.	Werbung				
4.1	Veranstaltungswerbung				
	pro Plakatständer je Tag	./.	./.	0,30	0,30
	pro Spannband je Tag	./.	./.	3,10	3,10
	pro Großtafel je Tag	./.	./.	6,20	6,20
5.	Parken				
	Beanspruchung monetär bewirtschafteter öffentlicher Parkplätze, je Parkplatz und Werktag	./.	./.	8,00	8,00
	in der Parkgebührenzone 1	./.	./.	4,00	4,00
	in der Parkgebührenzone 2	./.	./.		

Gültig ab XXXXXX

Gestaltungsrichtlinie – Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Stadt Trier

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie
2. Anwendung der Gestaltungsrichtlinie
 - 2.1. Übergangsvorschriften
3. Geltungsbereich
4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen
 - 4.1 Warenauslagen
 - 4.2 Werbeständer
 - 4.3 Gastronomie und Ausschankmöblierung
 - 4.4 Sonnenschutzeinrichtungen – Überdachung/ Markisen
 - 4.5 Begrünungs- und Trennelemente
 - 4.6 Bodenbeläge, Podeste, Rampen
 - 4.7 Fahrradständer
 - 4.8 Spannbänder
 - 4.9 Sondergegenstände und Sonderformen
5. Befreiung
6. Positive Beispiele aus dem Bereich der Stadt Trier

1. Aufgabe und Bedeutung einer Gestaltungsrichtlinie

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann, soweit es der Zweckbestimmung und den Verkehrsvorschriften entspricht, gestattet („Gemeingebrauch“). Die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen, wie u.a. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

Sondernutzungseinrichtungen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten, wenn Sie hohen qualitativen Ansprüchen entsprechen und die städtebaulichen Interessen unter Wahrung der Aspekte in Bezug auf die Denkmalpflege ausreichend würdigen.

Die Stadt Trier zeichnet sich als älteste Stadt Deutschlands durch ein hohes Maß an historischer Bausubstanz aus, die durch private Sondernutzung im öffentlichen Raum in der Gestaltung und in der Benutzbarkeit wesentlich mitgeprägt wird. Die Identität der Innenstadt, deren Gestalt und die Erlebbarkeit des öffentlichen Raums, kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne, raumgreifende und dominierende Elemente das Stadtbild beeinträchtigen und in ihrer Gestalt, Häufung und Größe das Gesamtbild nicht störend beeinflussen.

Die in der vorliegenden Richtlinie definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen umfangreichen Warenauslagen, Werbeelemente, Einrichtungs- und Möblierungsgegenstände aus dem gastronomischen Bereich aber auch denen des Einzelhandels, des Ladenhandwerks und des Dienstleistungsgewerbes, auf ein verträgliches

Maß zu verringern, die Vielzahl der unterschiedlichen Gestaltungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Ziel soll eine dezente, zurückhaltende Gestaltung im öffentlichen Raum sein, um die Lebendigkeit und Attraktivität des Stadtbildes zu erhalten bzw. zu fördern.

2. Anwendung der Gestaltungsrichtlinie

Diese Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der vom Stadtrat am 19.03.1999 beschlossenen und am XXXXXX geänderten Sondernutzungssatzung und kommt ab dem XXXXXX bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.

Von der Richtlinie erfasst werden Sondernutzungsgegenstände für eine dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch gewerbliche oder private Nutzerinnen und Nutzer. Temporäre Sondernutzungseinrichtungen, z.B. für Aktionen, Stadtfeste, Märkte, Messen usw., werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie betrifft ausschließlich gestalterische Aspekte der Sondernutzungsgegenstände und gilt vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange der Stadt Trier oder des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Bei der Erteilung neuer Sondernutzungserlaubnisse sind diese Richtlinien einzuhalten. Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die gestalterische Abstimmung der Sondernutzungsgegenstände mit den zu beteiligenden Fachämtern der Stadtverwaltung Trier erfolgt ist und hierüber ein Vermerk mit Beschreibung und Fotografie oder anderer Art von grafischer Darstellung der Gegenstände bei der Genehmigungsbehörde vorliegt. Die Aufstellung der Gegenstände darf erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Die Anschaffung der Gegenstände durch die Gewerbetreibenden ist daher erst nach Erhalt der Erlaubnis sinnvoll.

2.1 Übergangsbestimmungen

Bei Sondernutzungsgegenständen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden und diesen Richtlinien nicht entsprechen, kann die Stadtverwaltung verlangen, dass diese innerhalb von acht Wochen nach deren Feststellung entfernt werden.

Bisher genehmigte Sondernutzungsgegenstände älterer Sondernutzungserlaubnisse, die vor in Kraft treten der Änderung erteilt wurden und von dieser Richtlinie abweichen sind innerhalb von zwei Jahren zu entfernen. Kundenstopper in der Zone 1 und 2 unverzüglich nach in Kraft treten der Satzung.

3. Geltungsbereich (siehe Plananlage)

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Gebiet der Stadt Trier und ist im Plananhang zur Satzung dargestellt. Die Richtlinie ist innerhalb dieses Geltungsbereiches nur anzuwenden auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die im Eigentum der Stadt Trier stehen oder als Straßen- oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

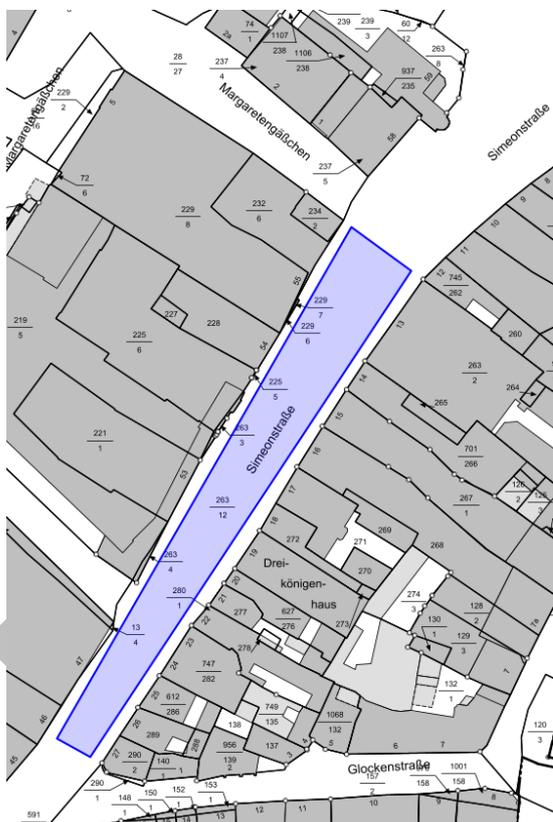
Der Geltungsbereich ist in vier Zonen dargestellt, analog zur denen der Ermittlung der Sondernutzungsgebühren.

Die Sondernutzung ist in den Bereichen

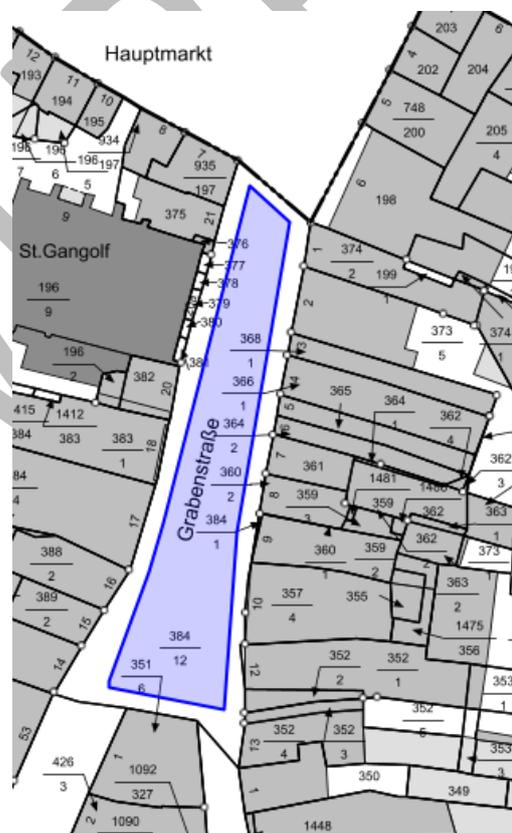
1. Simeonstrabe; Bereich Margaretengäßchen bis Glockenstrabe
2. Grabenstrabe; Bereich Pranger bis Hauptmarkt

durch beidseitiges Abrücken um ein Maß von 2,0 m von der Gebäudefront auszuüben, wobei eine Durchgangsbreite von mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen (Nr. 1) und mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen (Nr. 2) einzuhalten ist.

Bereich zu 1.



Bereich zu 2.



Damit wird der Barrierefreiheit entlang den Gebäude- / Schaufensterfronten in Umsetzung des Mobilitätskonzeptes 2025 der Stadt Trier Rechnung getragen.

Im Bereich der Fußgängerzonen können Sondernutzungen in der Tiefe bis in Höhe der Laternenmasten zugelassen werden. In Straßen ohne Laternenmasten beträgt das höchst zulässige Maß 2,50 m in der Tiefe. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Terrassengastronomie.

4. Sondernutzungsgegenstände und Einrichtungen

In die Sondernutzungserlaubnis werden Auflagen und Bedingungen über Art, Größe, Form und Gestaltung der Sondernutzung aufgenommen.

Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte bleiben von der Richtlinie unberührt.

4.1 Warenauslagen

Als Warenauslage gelten alle auf dem Boden stehenden selbsttragenden, mobilen Elemente (z. Bsp. Warentische, - ständer, - automaten, - regale, Schaukästen, Vitrinen), die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren dienen.

In den Zonen 1 und 2 ist die Präsentation von Waren auf Paletten, in Kartons und in Gitterboxen nicht zulässig.

Es darf nur ein Typ bezüglich Form, Material, Größe und Farbe von Warenauslagen bei gleichartig gerichtetem Warenangebot pro Betrieb aufgestellt werden, die ein hochwertiges und ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln.

Die Breite der in Anspruch genommenen Fläche wird durch die Breite der Straßenfront des dazu gehörigen Geschäftes begrenzt und beträgt maximal 60 v.H. der Breite der Gebäudefront, maximal 6,0 m.

Bei Geschäftsfronten über 3,0 m Breite soll die Summe der Warenauslagen nicht mehr als die Hälfte der Summe der Schaufensterbreite verstellen. Die Gesamtbreite von 6 m darf nicht überschritten werden.

Als notwendige Durchgangsbreite sind mindestens 5,0 m in Einrichtungsstraßen und mindestens 8,0 m in Zweirichtungsstraßen frei zu halten. In Ausnahmefällen sind in besonders schmalen Straßen (z. Bsp. Neustraße und Nagelstraße) mit einer Gesamtbreite von unter 7,0 m eine Durchgangsbreite von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Sondernutzungsfläche eine Tiefe von 1,0 m, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, nicht überschreiten. Blumen-, Obst- und Gemüseauslagen können auch in einer Tiefe darüber hinaus zugelassen werden, wenn keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen und die notwendige Durchgangsbreite gewahrt bleibt.

Die zulässige Gesamthöhe von Warenständern und Auslagen beträgt 1,30 m. Ausnahmen sind Warenständern für Zeitungs- und Postkartenständer) möglich, wenn aus stadtgestalterischer Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Gesamthöhe von 1,80 m darf jedoch auch hierbei nicht überschritten werden. Bei Blumen- und Pflanzanlagen beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe 1,50 m.

Das Aufstellen von Waren- und Getränkeautomaten, mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten, ist nicht erlaubt.

4.2 Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Um einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbeständer entgegen zu wirken, wird die zulässige Anzahl auf einen Werbeständer pro Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb bzw. für Betriebe des Ladenhandwerks und des Dienstleistungsgewerbes beschränkt. Werbeständer dürfen nur direkt an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Bei Gastronomiebetrieben sind diese nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche möglich.

Bei einer Abmessung der Präsentationsfläche von 1 m² darf die Gesamthöhe des Werbeständers, vom Boden gemessen, von 1,50 m nicht überschritten werden. Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m² begrenzt.

Der Abstand zur Fassade richtet sich nach dem jeweiligen Abstand/ Aufstellbereich der jeweiligen Warenstände.

Digitale Kundenstopper, sich bewegend, blinkende, mit Farbänderungen, mit wechselnden Schriftzeichen oder mit beweglichen Bildern/ Filmen ausgestattete Werbeständer sind unzulässig.

Das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeträgern ist unzulässig. Nach Geschäftsschluss sind mobile Werbeträger aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4.3 Gastronomie- und Ausschankmöblierung

Als Gastronomie- und Ausschankmöblierung werden alle Sondernutzungsgegenstände bezeichnet, die für den gastronomischen Betrieb notwendig sind.

Durch die Bestuhlungs- / Freisitzfläche ist nur die öffentliche Fläche in Anspruch zu nehmen, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gastronomiebetriebes entspricht.

Mit ihrer Gestaltung prägen die Sondernutzungen die Stadt Trier in einem nicht geringen Maß.

Gut gestaltete Straßen und Plätze stärken die Bindung von Besuchern und Käufern an die Stadt. Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten somit einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer historischen Stadt. Vor diesem Hintergrund werden hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt zum Erhalt des Charakters und des Flairs der historischen Altstadt.

Dies kann durch eine filigrane und lockere Möblierung erreicht werden, welche die Gestaltung der historischen Fassaden nicht beeinträchtigt.

Dazu ist es erforderlich, dass die den historischen Raum prägenden Fassaden nicht verdeckt werden und die Materialität und Gestaltung der Möblierung der Sondernutzungsflächen mit ihnen harmoniert.

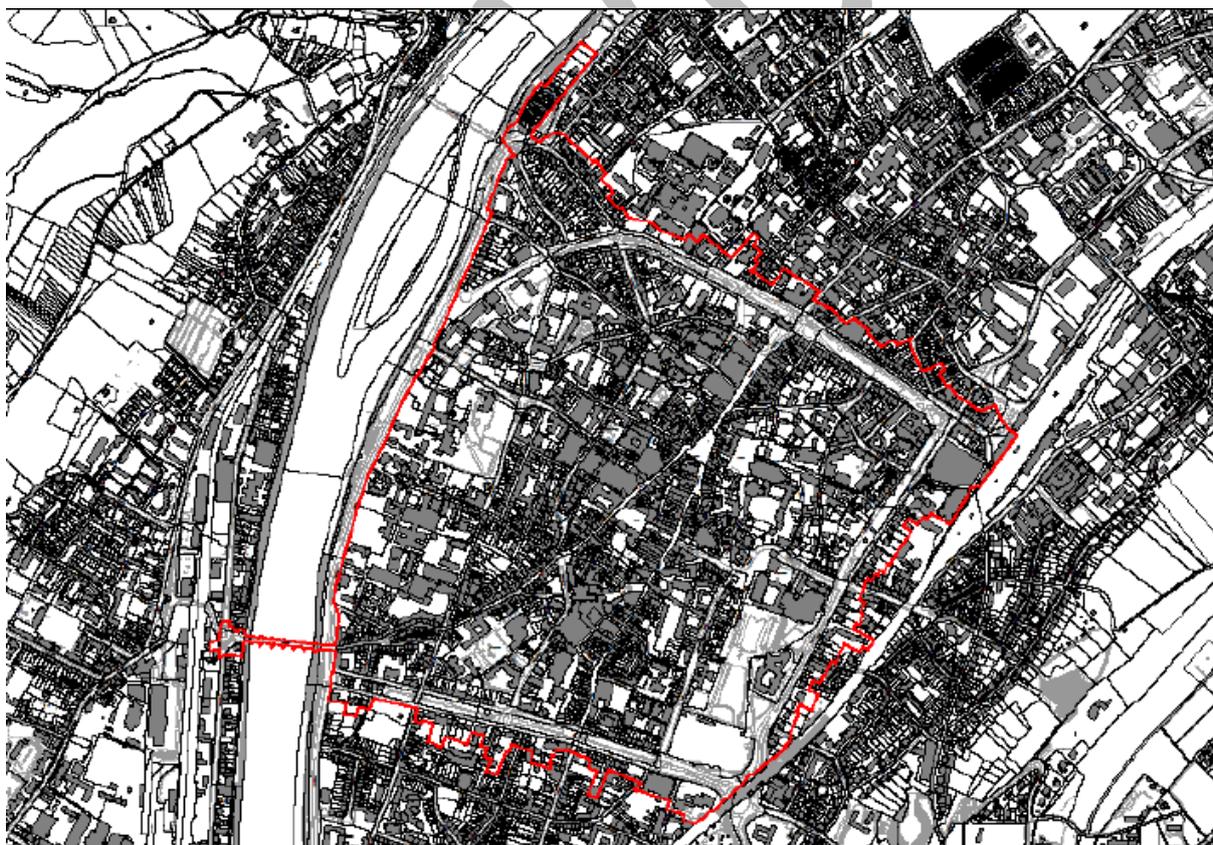
Es soll ein harmonisches und einheitliches Erscheinungsbild der Straßen und Plätze, welches zum Verweilen einlädt, erlangt werden. Zu diesem Zweck sind die einzelnen öffentlichen und privaten Möblierungselemente in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen. Da Farben immer auch modischen Einflüssen unterliegen ist die Farbigkeit auf die natürlichen Eigenfarben der Materialien und allgemein auf zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigkeit der Altstadt konkurrieren.

Ferner soll die Umgebung des Weltkulturerbes durch die Verwendung von einfachen und hochwertigem Möbeldesign inwertgesetzt und aufgewertet werden.

Im Umfeld der Welterbe-Denkmäler und der nachfolgenden Plätze

- Kornmarkt
- Viehmarkt
- Hauptmarkt
- Konstantinplatz/ Martin-Luther-Platz
- Pferdemarkt
- Domfreihof
- Stockplatz

wird wie nachfolgend als durch die rote Umrisslinie begrenzten innerer Ring definiert und stellt den Geltungsbereich der gesonderten Bestimmungen dar:



Innerhalb dieses Berings gelten nachfolgende gesonderte Bestimmungen:

Die Möblierung der Umgebung anzupassen und darf diese noch dominieren.

Zulässig sind nur zwei Stuhl- und Tischfabrikate pro Gastronomiebetrieb. Ausnahmen können zugelassen werden, denn die Möblierung einen einheitlichen Charakter hat und aus der gleichen Designlinie stammt.

Für das Design sind die Materialien Metall, Holz, mit Teilelementen (Sitzflächen und Rückenlehnen) aus Rattan- und Kunststoffgeflecht, Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoffe oder textile Bespannungen mit matter Oberfläche zu verwenden.

Tischplatten sind aus den Materialien Naturstein, Holz, Metall oder Holz- Kunststoff-Verbundwerkstoffe zu gestalten. Vollkunststoffmöbel (z. Bsp. Monoblock), Bierzeltgarnituren, Loungemöbel sind nicht zulässig.

Werbung auf Möbeln ist unzulässig.

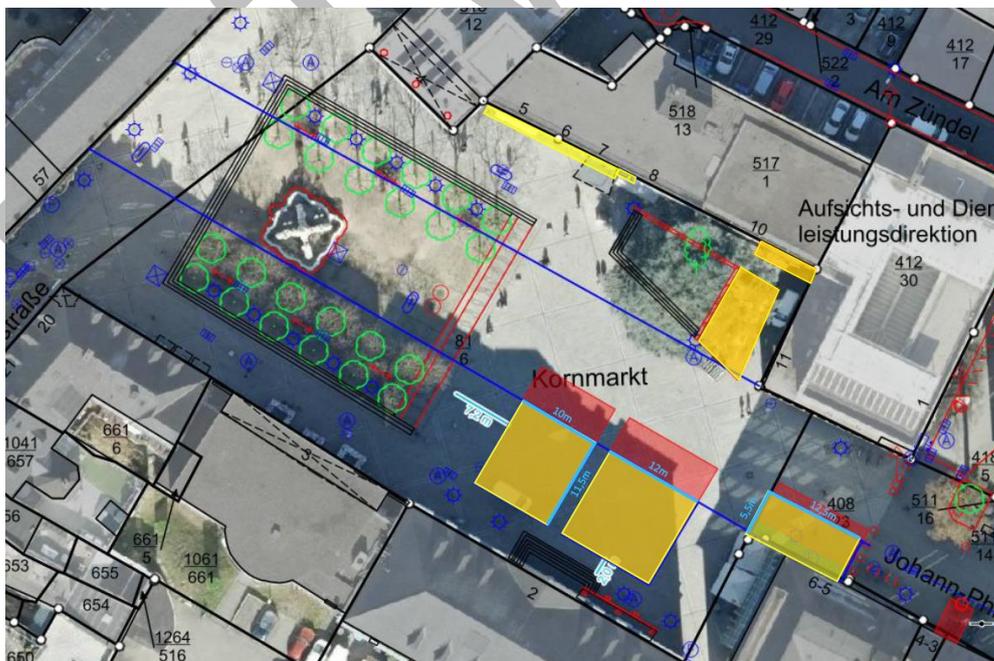
Die Farben sind dezent in Naturtönen zu halten: helles bis dunkles Beige, Grau- Brauntöne oder Schwarz.

Im Umkreis von denkmalgeschützten Objekten, wie zum Beispiel Eingangsportalen, ist die Terrassenmöblierung abzurücken. In welchem Umfang ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Nutzung des öffentlichen Raums wird auf den vorgenannten Plätzen wie folgt beschränkt. (Skizzen stellen den aktuellen IST-Zustand (■ Aktuell genehmigt) im Vergleich zum SOLL-Zustand (■ Festsetzung dar).

In der finalen Satzung wird nur der SOLL-Zustand dargestellt.

Kornmarkt:

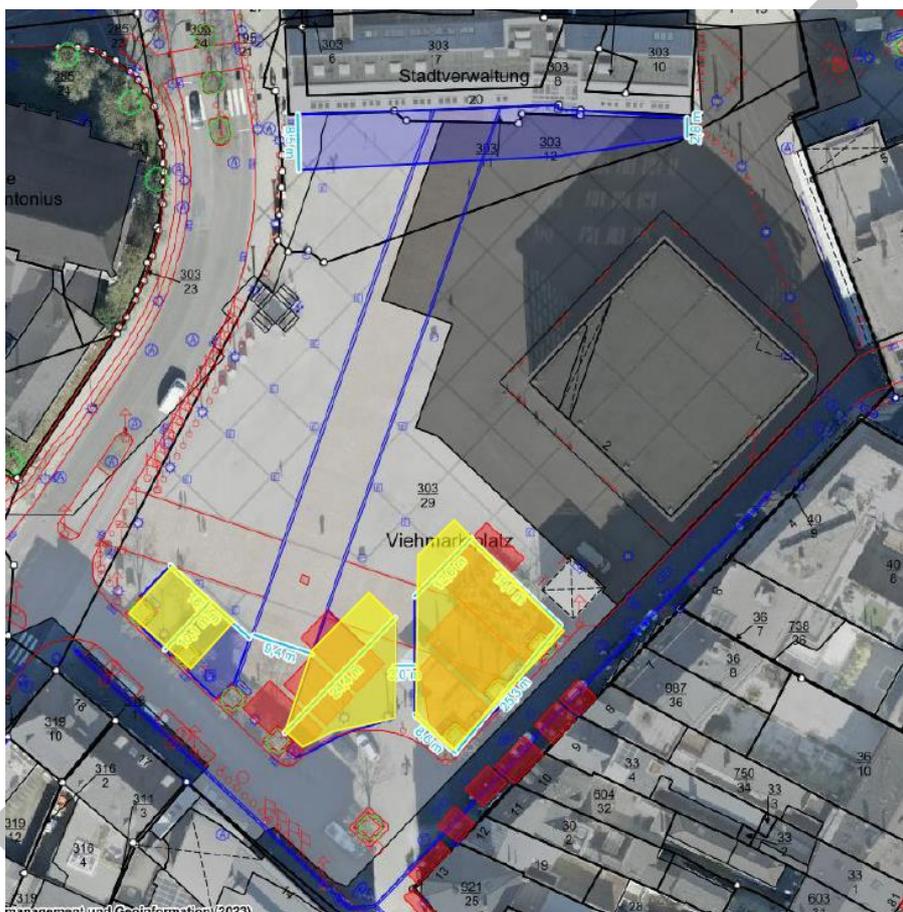


Auf dem Kornmarkt und in der Johann-Philipp-Straße gelten folgende Einschränkungen:

Bei einem Abrücken der Sondernutzungsfläche mit 2 m von der Gebäudefront findet die Tiefe der Sondernutzung seine Beschränkung in der Flucht der Gebäudekante der Johann-Philipp-Straße Nr. 5/6. Bei einer zweiseitigen Nutzung ergeben sich maximal Maße der Sondernutzungsfläche von 10m x 12m bzw. 12m x 12m.

Die Sondernutzung in der Johann-Philipp-Straße ist angrenzend an die Gebäudefront mit einer Tiefenbegrenzung von maximal 5 m auszuüben.

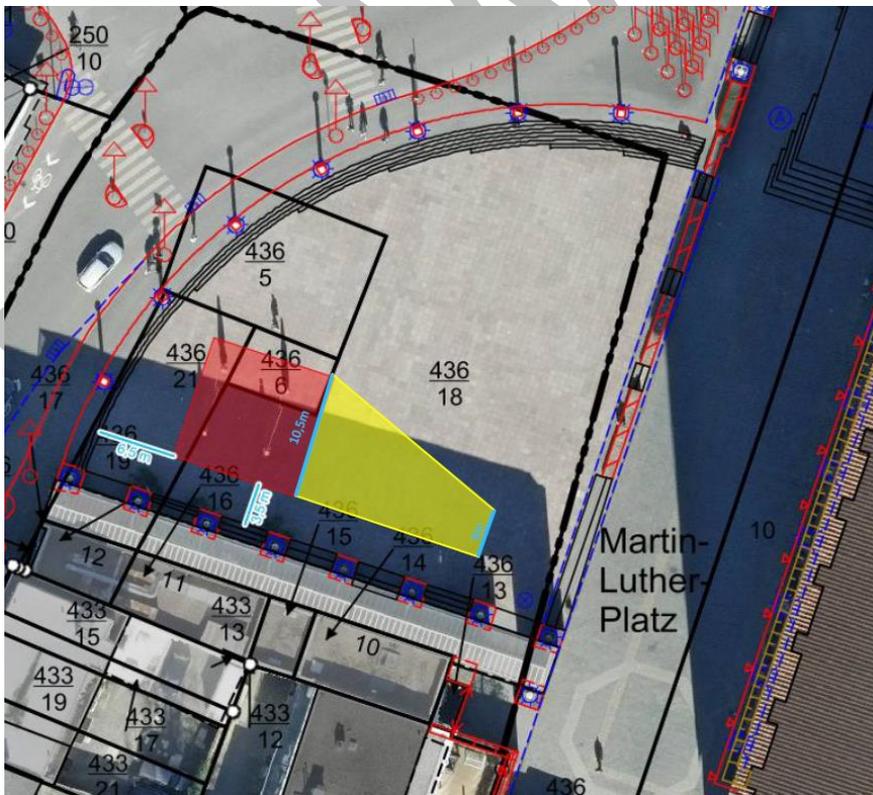
Viehmarkt:



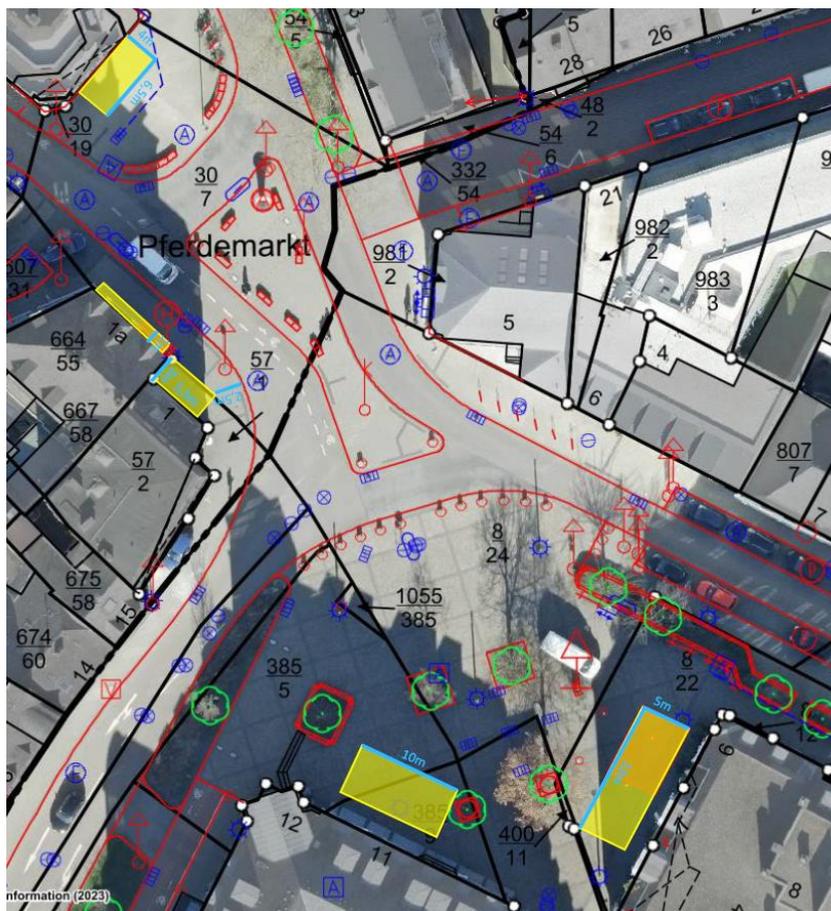
Hauptmarkt:



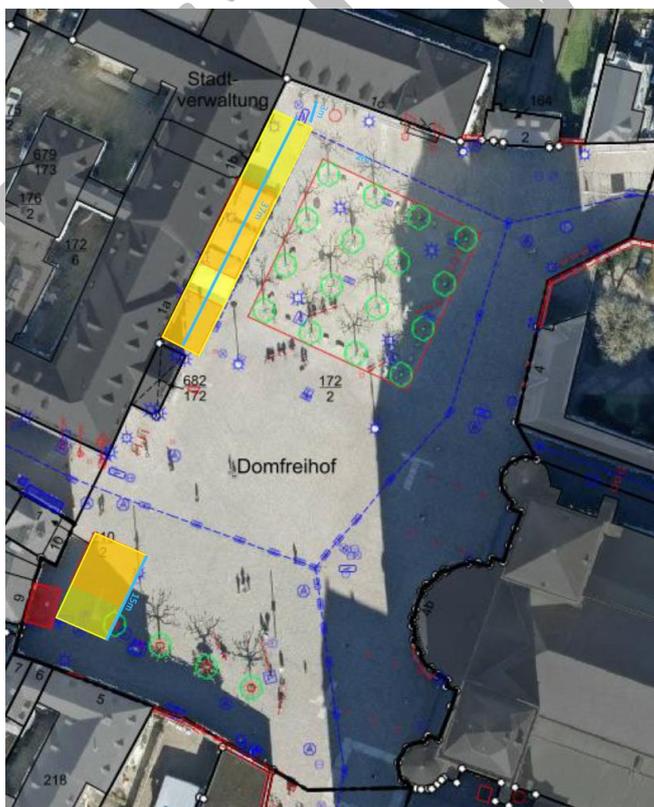
Konstantinplatz/ Martin-Luther-Platz



Pferdemarkt:



Domfreihof:



Stockplatz:



Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Die ausgeübte Sondernutzung die Nutzungsmöglichkeit der Plätze im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen.

Das Aufstellen von Stehtischen innerhalb des Alleenrings und Bar- bzw. Sitzhockern ist nicht gestattet.

Pro Gastronomie- oder Ausschankbetrieb soll die Möblierung einheitlich gestaltet werden. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.

Bei zweiteiligen Freisitzflächen sind ausnahmsweise zwei Gestaltungstypen zulässig, wenn die an der Außenwand anliegende Freisitzfläche anderweitig gestaltet werden soll.

Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und ein ansprechendes Erscheinungsbild vermitteln.
Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium oder Holz oder eine Kombination zu verwenden.

Nicht zulässig ist die Möblierung mit Lounge-Möbeln und die alleinige Verwendung von Kunststoff als Bestuhlungsmaterial.

Gasbetriebene und elektrische Terrassenheizstrahler sind aus Gründen des Klimaschutzes und unter gestalterischen Aspekten unzulässig.

Das Aufstellen einer Servicetheke pro Gastronomiebetrieb ohne Bewirtschaftung in den Standardmaßen Höhe 1,00 m, Breite 1,50 m, Tiefe 0,80 m ist zulässig, wenn die Nutzung der Fläche für die ursprüngliche Widmung im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Ausgabe- oder Warentheken sind nicht zulässig.

Gastronomiemobiliar und Servicetheken sind werbefrei zu halten.

Das Stapeln und Lagern von Tischen, Stühlen und sonstigem Terrassenmobiliar auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht erlaubt.

Pro Gastronomiebetrieb ist das Aufstellen einer pultartigen Menükarte mit dem Ziel, den Gast über Angebot und Preise zu informieren, gestattet.

Das Maß der Aufstellfläche ist auf 1 m² begrenzt. Die Aufstellung hat innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche zu erfolgen. Die beschriftete Fläche darf das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Eine maximale Gesamthöhe von 1,50 m, vom Boden gemessen, ist zulässig. Maximal 4 % der Präsentationsfläche sind als Fremdwerbung zulässig.

Als Tageskarten sind schwarze Tafeln mit weißer Schrift, ohne Fremdwerbung zu benutzen mit einer maximalen Größe in Format DIN A 1 zulässig.

Die Präsentation muss sich von der eines „Kundenstoppers“ deutlich unterscheiden.

Bei bestehender Sondernutzungserlaubnis angrenzender Einzelhandels- bzw. Gastronomiegeschäfte ist ein beidseitiger Abstand von mindestens jeweils 0,75 m einzuhalten. Eingänge sind bis zu einer Breite von 1,50 m frei zu halten.

4.4 Sonnenschutzeinrichtungen - Überdachung/ Markisen

Als Sonnenschutzeinrichtungen gelten Überdachungen als freistehend und mobile Konstruktionen, die dem Schutz vor Witterungen (z. Bsp. Schirme, Segel) und Markisen, die sowohl als bewegliche als auch als unbewegliche Konstruktion an der Gebäudefassade angebracht sind, zum Schutz vor Witterungseinflüssen.

Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ einer Sonnenschutzeinrichtung (Markise oder Überdachung) bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.

Schirme sind nur direkt über Gastronomiefreisitzen oder Ausschankflächen in flachgeneigter Zeltdachform mit Mittelfuß zulässig. Satteldachschirme, Ampelschirme, Pagodendachschirme usw. sind unzulässig.

Es sind nur flach geneigte freistehende Schirme ohne Volant mit einem Durchmesser von maximal 6,0 m zulässig.

Die Gesamthöhe des Schirms darf maximal 3,0 m betragen und nicht über die Erdgeschosshöhe hinausgehen.

Die Schirmbespannung ist in den Gebührenzonen 1 und 2 einfarbig in den Farben RAL 1013, 1014, 1015, 6019, 7035, 7047, 9001, 9002, 9003, 9010, 9016 und 9018 zu gestalten.

Zur Aufstellung von Sonnenschirmen müssen geeignete ortsfeste Verankerungen (Bodenhülse) vorhanden sein oder in Absprache mit dem Amt Stadtraum Trier geschaffen werden, die den tiefbautechnischen und verkehrlichen Anforderungen entsprechen. Die verkehrssichere Abdeckung der Bodenhülse nach Schirmabbau ist durch den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen.

Eine Aufstellung im Einzelhandel darf nur während der Ladenöffnungszeiten erfolgen. Während der Ladenschließzeiten muss der Schirm abgebaut werden.

Die Genehmigung einer Markise obliegt dem Amt für Immobilien, Innenstadt und Digitalisierung der Stadt Trier.

Die Sonnenschutzeinrichtungen sind werbefrei zu gestalten.

LED-Beleuchtungsanlagen am Kopfende des Schirms sind zugelassen, soweit die Vorgaben des Lichtmasterplanes der Stadt Trier eingehalten sind. Die Beleuchtung muss blendfrei sein und darf die Blickbeziehungen der Fußgänger nicht stören.

Nicht zulässig sind Sonnenschutzeinrichtungen vor Stätten des Weltkulturerbes oder Denkmälern, die die Sicht beeinträchtigen.

4.5 Begrünungs- und Trennelemente

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Vorrichtungen die der Aufnahme von Pflanzen dienen (z. Bsp. Pflanzkübel).

Trennelemente dienen einer Abgrenzung von Flächen und zum Schutz vor Einsicht sowie gegen Witterungs- und Verkehrseinwirkungen (Wind- und Sonnenschutz, Lärm, Schmutz) dienen.

Begrünungselemente sind unter Beachtung der straßengestalterischen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Geschäft zulässig, v.a. beidseitig des Eingangs eines solchen Geschäftes (maximal zwei Pflanzbehälter).

Die Begrünungselemente sind geschäftseinheitlich zu gestalten und haben sich bei einer Möblierung diesem Farbschema anzupassen und müssen aus den Materialien Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl bestehen.

Die Verwendung von Kunststoff ist sowohl für Pflanzgefäße als auch für Pflanzen nicht zulässig.

Die Höhe des Gefäßes darf maximal 0,5 m bzw. inkl. Bepflanzung 1,50 m betragen. Zwischen den Pflanzgefäßen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Transparente Windabweiser oder Solitärpflanzen zur seitlichen Abgrenzung sind bis zu einer Höhe von 1,50 m gestattet.

Das Pflanzgefäß darf eine Grundfläche von 0,25 m² nicht überschreiten.

Die Tiefe der genehmigten Sondernutzungsfläche darf dabei nicht überschritten werden. Ferner dürfen keine straßengestalterischen Bedenken bestehen.

Einfriedungen und Einhausungen von Sondernutzungsflächen in Form von zeltartigen Bauten, Pergolen, Planen, Folien, in Reihen angeordnete Pflanzbehälter, Zäune, Trennelemente in Form von flächig geschlossenen Windabweisern u. ä. sind nicht gestattet.

Fremd- und Eigenwerbung an Begrünungs- und Trennelementen sind unzulässig.

Bei gleichzeitiger Nutzung von Begrünungs- und Trennelementen, ist eine einheitliche Farbgestaltung in den Farben Terrakotta, Metall DB 703 grau, Ton, Holz, Beton oder Cortenstahl zu wählen.

4.6 Bodenbeläge, Podeste und Rampen

Bodenbeläge sind großflächige, transportable Auflagen aus Textilien, Kunststoff oder Metall. Podeste sind kleine erhöhte Flächen. Rampen sind flach ansteigende Auffahrten, die zwei unterschiedlich hoch gelegene Flächen miteinander verbindet.

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen) und Podeste sind unzulässig. Außerhalb der Fußgängerzone können in Ausnahmefällen Podeste zum Ausgleich von Höhenunterschieden zugelassen werden, wenn diese nicht anderweitig bautechnisch ausgeglichen werden können. Stadtgestalterisch dürfen keine Bedenken bestehen.

Die Nutzung einer Servicetreppe ohne Geländer mit einer maximal 2 Stufen ist in Abhängigkeit der Vorgaben nach LBO/DIN ist zulässig.

Rampen innerhalb von Sondernutzungsflächen sind unzulässig. In Ausnahmefällen können mobile Rampen an Eingängen vor Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben bzw. vor Geschäften des Ladenhandwerks oder von Dienstleistern zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zugelassen werden, wenn Rampen im Bodenbereich eines Gebäudes oder Gehwegenhebungen zum Höhenausgleich bautechnisch nicht möglich sind. Mobile Rampen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Geschäftes aufgestellt werden. Das Aufstellen von Rampen ist nur nach Absprache mit StadtraumTrier, Abteilung Tiefbau, zulässig.

Die Rampen sind so zu bemessen, dass sie den Nutzungsanforderungen entsprechen. Sie sollen jedoch Abmessungen von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe nicht überschreiten. Sie sind so anzuordnen (z.B. innerhalb von Auslagenflächen) oder zu markieren (z.B. Auslagengegenstände, Pflanzgefäße), dass im öffentlichen Straßenraum keine Stolperfallen oder Behinderungen entstehen. Zulässig sind Rampen aus strukturiertem Metall.

4.7 Fahrradständer

Fahrradständer sind alle im öffentlichen Raum befindlichen Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen. Öffentliche Fahrradständer sind dabei dauerhaft fest mit dem Untergrund verankert, wogegen private Fahrradständer nicht fest eingebaut sind und jederzeit entfernt werden können.

Zulässig sind nur öffentliche Fahrradständer, die von der Stadt Trier installiert werden. Diese können auf Antrag des Inhabers des Geschäftes beim zuständigen Fachamt der Stadt Trier gestellt werden.

4.8 Plakat-/ Bannerwerbung

Plakatständerwerbung wird auf maximal 50 Plakatständer je Veranstaltung im Format DIN A1, sowie 5 Spannbänder in einer Größe von maximal 5,00 m x 1,00 m, beschränkt.

Bannerwerbung ist nur an folgenden Standorten zulässig

- Brücke über die Bitburger Straße (Höhe Fachhochschule Trier) aus Richtung Trier
- Brücke über das Pacelliufer (Konrad-Adenauer-Brücke), sowohl aus Richtung Trier als auch aus Richtung Konz

- Brücke über Gustav-Heinemann-Straße
- Brücke „Im Speyer“
- Verteilerkreis Ost (Kaiserthermen)
- Brücke über die Pellingner Straße (Feyen)

4.9 Sondergegenstände und Sonderformen

Das Aufstellen eines Futternapfes pro Betrieb in angemessener Größe ist zulässig.

Sämtliche Gegenstände, die als Werbeträger dienen und nicht als „Kundenstopper“ im Sinne dieser Satzung gelten und/oder Aufmerksamkeit erregen sollen, sind unzulässig (Eistüten, Werbefahrräder etc.).

Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden, Bodenbemalungen oder –beklebungen sind unzulässig.

Das Verteilen und Verwenden von Handzetteln zu gewerbliche Zwecken und von Aufklebern jeglicher Arte ist nicht gestattet.

5. Befreiungen

Befreiungen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrlicher oder sonstiger Belange Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht nicht bestehen.

6. Positive Beispiele

Möbliering:

Neustraße



Glockenstraße



Viehmarkt



Simeonstraße



Stockplatz



Stadtve

